

Amtsblatt

des Ordinariates für die Gläubigen
des byzantinischen Ritus in Österreich

Nr. 3

November

2016

Inhalt

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN	2	III. GENERALVIKARIAT FÜR DIE GLÄUBIGEN DES BYZANTINISCHEN RITUS IN ÖSTERREICH	5
STATUT DES PRIESTERRATS	2	Mitteilungen	5
WAHLORDNUNG DES PRIESTERRATS	3	1. Altarweihe der byzantinischen Kapelle in Trumau, NÖ	5
1. Wahl zum Priesterrat des byzantinischen Ordinariats	4	2. Exerziten für die Priester	5
Ausschreibung	4	3. 100-Jahr-Jubiläum der Übertragung der Reliquien des hl. Josaphat nach Wien	5
II. PERSONALNACHRICHTEN	4	4. Priestertag	5
Seelsorgestellen	4	5. Kirchenratswahl am 19. März 2017	5

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

Statuten und Wahlordnung des Priesterrats für das Ordinariat für die Katholiken des byzantinischen Ritus in Österreich

DEKRET ZI.: 043011601902

Hiermit approbiere ich gemäß can. 265 ff. CCEO die nachstehenden Statuten und die Wahlordnung des Priesterrats für das Ordinariat für die Katholiken des byzantinischen Ritus in Österreich.

Wien, am 1. November 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn
Erzbischof

Dr. Walter Mick
Kanzler

STATUT DES PRIESTERRATS

Artikel I: Aufgabe und Charakter

1. Der Priesterrat des Ordinariats für die Katholiken des byzantinischen Ritus in Österreich, im Folgenden als „Priesterrat“ bezeichnet, ist ein Kreis von Priestern, der das Presbyterium repräsentiert und den Ordinarius durch seinen Rat nach Maßgabe des Rechts in dem unterstützt, was die Bedürfnisse des pastoralen Wirkens und das Wohl des Ordinariats für die Katholiken des byzantinischen Ritus in Österreich, im Folgenden als „byzantinisches Ordinariat“ bezeichnet, angeht (can. 264 CCEO).

Artikel II: Mitgliedschaft und Funktionsdauer

1. Das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl zu Mitgliedern des Priesterrats richtet sich nach can. 267-268 CCEO in Verbindung mit der „Wahlordnung des Priesterrats“, die integrierter Bestandteil dieses Statuts ist.

2. Der Priesterrat besteht aus mindestens sechs, aber nicht mehr als zwölf Mitgliedern.

3. Der Priesterrat setzt sich zusammen aus (vgl. can. 266 CCEO):

- a. Vier nach der „Wahlordnung des Priesterrats“ gewählten Priestern;
- b. dem Protosyncellus und dem Kanzler der Erzdiözese Wien als Mitglieder von Amts wegen.

c. Falls der Kanzler der Erzdiözese Wien verhindert ist und an den Sitzungen des Priesterrates des Ordinariats nicht teilnimmt, kann er den Vizekanzler, auch wenn dieser kein Priester ist, mit der Teilnahme als Fachberater ohne Stimmrecht beauftragen. Es muss aber darauf geachtet werden, dass bei Abwesenheit des Kanzlers nicht weniger als sechs priesterliche Mitglieder anwesend sind.

d. Maximal zwei weiteren, vom Ordinarius frei ernannten Mitgliedern, welche Priester sein müssen.

4. Die Mitglieder sind für einen Zeitraum von fünf Jahren zu berufen. Nach Ablauf dieses Zeitraums nimmt der Priesterrat seine Aufgaben solange wahr, bis ein neuer Priesterrat konstituiert ist.

5. Sollte eines oder mehrere der gewählten oder ernannten Mitglieder vor Ablauf der fünfjährigen Funktionsdauer aus irgendeinem Grund aus dem Priesterrat ausscheiden, ergänzt der Ordinarius den Priesterrat möglichst bald durch Ernennung so vieler neuer Mitglieder, dass die Mitgliederzahl von zumindest sechs erreicht wird.

6. Der Priesterrat kann vom Ordinarius aufgelöst werden, wenn der Priesterrat seine Funktion zum Wohl des Ordinariats nicht mehr erfüllt, oder wenn er seine Funktion schwerwiegend missbraucht, (can. 270, §3 CCEO).

7. Während der Vakanz des Bischofssitzes hört der Priesterrat auf zu bestehen, und seine Aufgaben werden vom Konsultorenkollegium des byzantinischen Ordinariats wahrgenommen (can. 270 §2 CCEO).

Artikel III: Arbeitsweise des Priesterrats

1. Es ist Sache des Ordinarius als Vorsitzender des Priesterrats:

a. den Priesterrat einzuberufen, ihm vorzustehen, entweder persönlich oder durch einen Delegierten (can. 269 §1 CCEO);

b. die zu behandelnden Beratungsgegenstände festzulegen bzw. die von Mitgliedern vorgeschlagenen aufzugreifen (can. 269 §1 CCEO); und

c. ein Mitglied in die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden, und ein Mitglied als Sekretär, beide für die laufende Periode des Priesterrates, zu berufen.

2. Der Priesterrat wird in der Regel mindestens einmal im Jahr einberufen.
3. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens sechs stimmberechtigten Mitgliedern gegeben. Die erforderliche Mehrheit bei Abstimmungen berechnet sich nach der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. An den Sitzungen des Priesterrats können vom Ordinarius mit Dekret ernannte Fachleute, aber auch *ad hoc* geladene Gäste – ohne Stimmrecht – teilnehmen (*siehe auch Artikel II. 3.c.*).
5. Über die Veröffentlichung von Beschlüssen oder anderen Beratungsgegenständen entscheidet allein der Ordinarius (can. 269 §3 CCEO).
6. Das Sitzungsprotokoll muss in einem Protokollbuch aufgezeichnet werden und vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet sein, sobald es bei der nächstfolgenden Sitzung bestätigt worden ist.
7. Wenn das kirchliche Recht die Zustimmung (vgl. can. 934 CCEO) des Priesterrats für die Gültigkeit eines Aktes verlangt, muss die Angelegenheit formell bei einer Sitzung des Priesterrats behandelt werden; der Ordinarius besitzt in diesen Fragen kein Stimmrecht und kann bei Stimmgleichheit nicht den Ausschlag geben.
8. Wenn das Recht die Beratung einer Angelegenheit (vgl. can. 934 CCEO) im Priesterrat erfordert, ist eine Sitzung geboten. Falls eine Zusammenkunft nicht möglich ist, kann eine Beratung mittels Telefonkonferenz oder im Wege eines Umlaufbeschlusses durchgeführt werden. Wenn jedoch mehr als fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder eine Sitzung wünschen um die Angelegenheit zu diskutieren, ist der Priesterrat zum ehest möglichen Zeitpunkt einzuberufen.

Artikel IV. Kompetenzen

1. Der Priesterrat ist vom Ordinarius zu hören:
 - a. bei Entscheidung über die Abhaltung eines Eparchialkonvents (can. 236 CCEO);
 - b. in Angelegenheiten von größerer und wichtiger Bedeutung (can. 269, §2 CCEO);
 - c. bei Errichtung, wesentlicher Änderung oder Aufhebung von

- protopresbyterialen Sprengeln (can. 276, §2 CCEO);
- d. bei Errichtung von Personalpfarren (can. 280, §1 CCEO);
- e. bei Errichtung, Änderung oder Aufhebung einer Pfarre (can. 280, §2 CCEO);
- f. bei Errichtung einer Pfarre an einer Kirche, die einem Religioseninstitut bzw. einer ordensähnlichen Gesellschaft des Gemeinsamen Lebens – also einem Institut des Geweihten Lebens – gehört (can. 282, §1 CCEO);
- g. bei Erlass von Ordnungen des Ordinariats betreffend die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen und betreffend die Besoldung der Kleriker (can. 291 CCEO);
- h. bei Profanierung einer nicht mehr für liturgische Zwecke gebrauchten Kirche (can. 873, §2 CCEO);

2. Die Zustimmung des Priesterrats hat der Ordinarius einzuholen in den im allgemeinen Recht ausdrücklich bestimmten Fällen (can. 269, §2 CCEO).
3. Der Priesterrat benennt zumindest zwei Priester, welche nach Möglichkeit Pfarrer sein müssen, zu Beratern, die der Ordinarius bei Verfahren zur Amtsenthebung oder Versetzung von Pfarrern heranzuziehen hat (can. 1391, §1 CCEO).

WAHLORDNUNG DES PRIESTERRATS

1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der vier zu wählenden Mitglieder des Priesterrates.
2. Die Wahl ist wenigstens einen Monat vor dem in Aussicht genommenen Termin im Amtsblatt des byzantinischen Ordinariates auszuschreiben.
3. Der Ordinarius ernennt zur Durchführung der Wahl ein Wahlkomitee.
4. Aktives und passives Wahlrecht haben:
 - a. alle im byzantinischen Ordinariat inkardinierten Priester;
 - b. alle Priester, die im Wirkungsbereich des byzantinischen Ordinariats ihren Wohnsitz oder ihren Quasi-Wohnsitz haben und zugleich durch Dekret des Ordinarius irgendeine Aufgabe zum Wohl des byzantinischen Ordinariats wahrnehmen (can. 267 § 2 CCEO).

5. Vom Wahlrecht kann jeweils innerhalb von zwei Wochen ab Beginn des Wahlvorganges Gebrauch gemacht werden. Der den Stimmzettel beinhaltende Brief gilt als rechtzeitig abgesandt, wenn er am letzten Tag der Frist zur Post (Datum des Poststempels) gegeben wurde.

6. Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt wie folgt:

a. In einem ersten Wahlgang erhält jeder Priester vom Wahlkomitee einen Stimmzettel, auf welchem die Namen von maximal drei Priestern des byzantinischen Ordinariats angeführt werden können, die der Betreffende wählen möchte. Bei gleichlautenden Namen ist eine nähere Kennzeichnung erforderlich, um eine Verwechslung auszuschließen. Priester, die von Amts wegen dem Priesterrat angehören, sind nicht wählbar. Die Reihenfolge der Nennung stellt eine Gewichtung des Wahlvorschlags dar (Punkteanzahl wird vergeben).

b. In einem zweiten Wahlgang erhält jeder Priester einen Stimmzettel, auf dem in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen und deren Gewichtung, die Namen jener Priester angeführt sind, die beim ersten Wahlgang die sechs meistgenannten waren und ihrer Kandidatur zugestimmt haben. Aus diesen sind maximal vier durch Ankreuzen zu wählen.

c. Als gewählt gelten jene vier Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ist Stimmengleichheit gegeben, weil mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl erhalten haben, so gilt jener als gewählt, der hinsichtlich des Empfangs der Priesterweihe der Weiheältere ist.

7. Die weiteren Kandidaten sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Ersatzmänner.

8. Das Wahlergebnis ist im Amtsblatt des byzantinischen Ordinariates zu veröffentlichen.

ERSTE WAHL ZUM PRIESTERRAT DES BYZANTINISCHEN ORDINARIATS

Ausschreibung

Hiermit schreibe ich die gemäß Statut Punkt 2 der Wahlordnung erforderliche Wahl zum Priesterrat des byzantinischen Ordinariats aus, und bestelle das nachstehend genannte Wahlkomitee.

Die Mitglieder des Priesterrates werden in freier und geheimer Wahl nach vorstehender Wahlordnung des Priesterrats des byzantinischen Ordinariats (Dekret vom 1. November 2016, ZI.: 043011601902) ermittelt.

Bei den durch Pkt. 6.a und Pkt. 6.b geregelten Wahlgängen kann eine Person nur einmal gültig genannt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des CCEO, besonders can. 264 bis 271, sowie die einschlägigen partikularrechtlichen Normen.

Termine:

Der 1. Wahlgang findet vom 22. Jänner bis 5. Februar 2017 statt.

Der 2. Wahlgang findet vom 19. Februar bis 5. März 2017 statt.

Wahlkomitee:

MMag. Lic. theol. Yuriy Kolasa

Mag. Andreas Lotz

Christina Schwarz

Wien, am 21. November 2016

Christoph Kardinal Schönborn
Erzbischof

Dr. Walter Mick
Ordinariatskanzler

II. PERSONALNACHRICHTEN

Seelsorgestellen:

Seelsorgestelle für die Gläubigen der rumänischen griechisch-katholischen Gläubigen im Dekanat Murau (Diözese Graz-Seckau):

Petre **Solomes** wurde mit 1. September 2016 für ein Jahr *ad experimentum* zum Seelsorger ernannt.

Seelsorgestelle für die Gläubigen der rumänischen griechisch-katholischen Gläubigen im Vikariat Nord der Erzdiözese Wien:

Mag. Ioan Ovidiu **Pintea** wurde mit 1. September 2016 für ein Jahr *ad experimentum* zum Seelsorger ernannt.

Seelsorgestelle für die Gläubigen der rumänischen griechisch-katholischen Gläubigen in der Diözese Linz:

MMag. Dr. Gheorghita **Dobrica** wurde mit 1. September 2016 für ein Jahr *ad experimentum* zum Seelsorger ernannt.

III. GENERALVIKARIAT FÜR DIE GLÄUBIGEN DES BYZANTINISCHEN RITUS IN ÖSTERREICH

Mitteilungen

1. Altarweihe der byzantinischen Kapelle in Trumau, NÖ

Am 30. September 2016, fand um 15 Uhr die Altarweihe der neuen byzantinischen Kapelle im Schloss Trumau statt.

Im Auftrag von Seiner Eminenz Christoph Kardinal Schönborn vollzogen Bischof Borys Gudziak, Eparch von St. Vladimir Le Grand, Paris, Frankreich; Bischof Hlib Lonchyna, Eparch für die ukrainisch-katholischen Gläubigen in Großbritannien; Bischof Florentin Crihalmeanu, griechisch-katholischer Bischof von Cluj-Gherla, Rumänien; und Bischof Peter Rusnák, griechisch-katholischer Bischof von Bratislava, Slowakei, die Weihe. Die Kapelle ist der *pankosmischen Erhöhung des kostbaren und lebenspendenden Kreuzes und allen heiligen Märtyrern* geweiht. In den Altar wurden Reliquien des hl. Petrus, des hl. Apostels Lukas, des hl. Johannes Chrysostomos, des hl. Thomas von Aquin und des hl. Georg eingesetzt.

2. Exerzitien für die Priester

Von Sonntag, 2. Oktober 2016 bis Mittwoch, 5. Oktober 2016 fanden die diesjährigen Exerzitien für die Priester des byzantinischen Ritus im Stift Göttweig, NÖ statt. Archimandrit Michael Prohaska O.Praem., Abt des Stiftes Geras, sprach in seinen Vorträgen über die Augustiner-Regel.

3. 100-Jahr-Jubiläum der Übertragung der Reliquien des hl. Josaphat nach Wien

Am 12. November 2016 waren es 100 Jahre seit der Übertragung der Reliquien des hl. Josaphat Kunzewytsch nach Wien. Zu diesem Anlass luden der Ordinarius für die Katholiken des byz. Ritus in Österreich, Christoph Kardinal Schönborn, und

der Großerbischof von Kyiv-Halych, Sviatoslav Sshewtschuk, zu einem Festtag im Festsaal des Erzbischöflichen Palais ein. Dr. Oleh Turij referierte über die Geschichte der Reliquien des hl. Josaphat, und Dr. Taras Chagala gab einen Überblick über die Verehrung des hl. Josaphat in Wien. Am Ende dieses Festtages feierten viele Priester und Gläubige zusammen mit Großerbischof Schewtschuk, Kardinal Schönborn und Erzbischof Jean Clément Jeanbart, dem melkitischen Metropolit von Aleppo, gemeinsam eine Pontifikale Göttliche Liturgie im Stephansdom.

4. Priestertag

Am Freitag, den 9. Dezember 2016, 14:30 bis 18 Uhr lädt Kardinal Christoph Schönborn zu einem Priestertag ein. Dieser Tag ist eine Dienstbesprechung mit dem Bischof, daher ist die Teilnahme für alle Priester, die im Dienst des Ordinariats für die Katholiken des byzantinischen Ritus stehen, verpflichtend.

Hauptthemen: Evaluierung des Pastoralen Plans, Prioritäten für 2014-2017; Personalpfarren; Kirchenräte

Fachreferent: Prof. Helmuth Pree, Experte für orientalisches Kirchenrecht.

5. Kirchenratswahl am 19. März 2017

Am Sonntag, 19. März 2017 wird in allen Seelsorgestellen die Kirchenratswahl durchgeführt.

IV. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Generalvikar MMag. Lic. Yuriy Kolasa sind **freitags** möglich.

Bitte um Terminvereinbarung unter
Tel.: + 43 (0) 1/ 515 52-3405
E-Mail: y.kolasa@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock